Sorauer Tageblatt

(Sorauer Wochenblatt)

Telegr.: Tageblatt Sorauniederlausitz

Postscheck-Konto: Nr. 564 Berlin NW. 7

Alleiniges Publikations-Organ des Magistrats von Christianstadt a. B.

Amtliches Nachrichtenblatt der Stadt Halbau.

Fernsprecher Nummer 22 und 37.

Giro-Konto bei der Reichsbank

Erscheinungsweise (freibleibend): Täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. — Bezugspreis: Das „Sorauer Tageblatt" kostet bei Abholung in unseren Verkaufsstellen in Stadt und Land monatlich 2.— RM., bei der Post abgeholt monatlich 2,20 RM., durch den Briefträger ins Haus gebracht 36 RPfg. mehr, im Wochenbezuge in unserer Geschäftsstelle 50 RPfg. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitseinstellung oder Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung des „Sorauer Tageblattes" oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen: Die 8gespaltene Kolonelzeile im Anzeigenteil je Millimeterhöhe 8 Reichspfennig. Im Reklameteil die 4gespaltene Kolonelzeile je Millimeterhöhe 35 Reichspfg. Für Anzeigen durch Fernsprecher aufgegeben 10%, aber nicht mehr als 50 Reichspfennig, für Anzeigen mit schwierigem Satz 25% und für Anzeigen, bei denen mehrere Firmen gemeinsam inserieren, 100% Aufschlag. Eine Gewähr für Richtigkeit kann bei telephonischer Aufgabe von Anzeigen nicht übernommen werden. Rabatt nach festem Tarif. Bei Zahlungsverzug und bei Konkursen erlischt jeder Anspruch auf denselben.

Nummer 278 — Montag, den 26. November 1928. — 118. Jahrgang

Das Reichsarbeitsgericht als letzte Instanz.

Die Klage der Eisenindustriellen in Duisburg abgewiesen. — Revision beim Reichsarbeitsgericht angemeldet.

Duisburg, 24. Nov. In der Berufungsverhandlung der Feststellungsklage in der Nordwestlichen Gruppe vor dem hiesigen Arbeitsgericht verkündete der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kremer, nach etwa zweistündiger Beratung des Gerichts, folgendes Urteil:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil vom 12. November dahin abgeändert: Die Klage wird abgewiesen und der Kläger verurteilt, die Kosten zu tragen. Der Wert des Objektes wird auf eine Million Mark festgesetzt.

* * *

Zur Begründung des Urteils machte der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kramer, folgendes geltend: Das Gericht ist zu der Auffassung gekommen, daß sich § 21 Abs. 4 und 5 im Rahmen der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober halten. Da keine Einigung zwischen den Parteien zustandekam, wurde der Schlichterkammer ein neuer Spruch auferlegt. Es wurde ferner festgestellt, daß bei der Fällung des Schiedsspruchs bei dem Kollegium das Mehrheitsprinzip erforderlich ist. Aus diesem Grunde konnte der Kläger mit seiner Behauptung, daß der Schiedsspruch deshalb ungültig sei, weil er nur mit der Stimme des Vorsitzenden abgegeben sei, keinen Erfolg haben. Es ist weiter zu beachten, daß ein Spruch, den der Vorsitzende der Schlichterkammer verkündet, unantastbar ist. Dieser Staatsakt kann nicht mit der Begründung des fehlerhaften Zustandekommens des Schiedsspruchs aus der Welt geschafft werden. Es kann höchstens geltend gemacht werden, daß die Schlichterkammer nicht richtig zusammengesetzt war. Der Vorsitzende erklärt weiter, die Tatsache, daß ein Tarifvertrag an sich noch bestehe, schließe nicht aus, daß Interessen bestehen könnte, eine neue Vereinbarung zu treffen. Daß in solchen Fällen der Staat nun gezwungen wäre, nicht einzugreifen und sich nicht zur Verfügung zu stellen, würde ja eine Ohnmacht des Staates bedeuten.

Der vorliegende Streitfall zeige, wie notwendig das Schlichtungsverfahren sei und daß das Bestehen einer Gesamtvereinbarung nicht das Schlichtungsverfahren im Sinne des Gesetzes verhindert. Gerade die staatlichen Schlichtungsstellen haben die Aufgabe, einen bestehenden Tarifvertrag abzuändern, um eine klarere Fassung zu erhalten. Das Gericht hat weiter die Frage des Einbruchs in den Rahmentarif geprüft und gelangt zu der Auffassung, daß bezüglich des Akkordlohnes ein Einbruch vorliegt, und zwar aus dem Grunde, weil § 9 Artikel 2 ausdrücklich bestimmt, daß der Verdienst geregelt ist. Es liegt somit ein Einbruch vor und nach dem ganzen Inhalt des Paragraphen, der feststellt, daß bei weiteren Zulagen eine tarifliche Aenderung stattfindet.

Die Arbeitgeber Nordwest zum Urteil.

Düsseldorf, 24. Nov. „Arbeit Nordwest" teilt mit: Das Landesarbeitsgericht zu Duisburg hat festgestellt, daß ein tatsächlicher Einbruch in den Rahmentarif durch beide Bestimmungen des Lohnschiedsspruches erfolgt ist. Es hat aber die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes nicht anerkannt. Es hat vielmehr unter Ablehnung des vom Reichsarbeitsgerichts aufgestellten Rechtsgrundsatzes auch ein Schlichtungsverfahren für zulässig gehalten über Fragen, die noch in einem bestehenden Tarifvertrage geregelt sind. In der mündlichen Begründung hat das Landesarbeitsgericht in Konsequenz dieser Rechtsansicht gefolgert, daß ein Schlichtungsverfahren auch nach einem für verbindlich erklärten Schiedsspruch erneut von Amtswegen aufgenommen werden könne, wenn Streit über den Inhalt des durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zustandegekommenen Tarifvertrages besteht.

Diese der herrschenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung des Arbeitsgerichts widersprechende Rechtsanschauung, die der Richter ausdrücklich bei der mündlichen Begründung betonte, mußte daher zur Abweisung der Klage führen. Der Arbeitgeberverband wird selbstverständlich sofort Revision beim Reichsarbeitsgericht einlegen, um so mehr als auch das Berufungsgericht den Einbruch in den noch bestehenden Rahmentarif durch den Lohnschiedsspruch ausdrücklich festgestellt hat und damit die Rechtsauffassung der Unternehmer in dem entscheidenden Punkte bestätigte.

Die Zusammensetzung des Reichsarbeitsgerichts.

Das Reichsarbeitsgericht, das nunmehr die endgültige Entscheidung über den Schiedsspruch für die Nordwestliche Gruppe fällen wird, ist beim Reichsgericht errichtet. Den Vorsitz führt bei seinen Verhandlungen ein Senatspräsident des Reichsgerichts, seine Senate bestehen außer dem Vorsitzenden aus zwei richterlichen und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Schiedsspruch in der Lohnstreitigkeit in Hagen-Schwelm.

Dortmund, 24. Nov. In dem Lohnstreit in der Metallindustrie Hagen-Schwelm wurde heute unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters folgender Schiedsspruch gefällt: Das zum 30. November 1928 gekündigte Lohnabkommen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1928 ab wieder in Kraft gesetzt. Ab 1. April 1929 erhöht sich der Spitzenlohn dieses Abkommens auf 83 Pfennig. Von diesem Zeitpunkt ab ändern sich sämtliche Sätze des Lohnschemas entsprechend dem bisher angewandten Schlüssel. Ergeben sich bei Erreichung der Lohnsätze Bruchzahlen eines Pfennigs, so werden diese bis 0,49 nach unten, bei 0,5 und darüber nach oben abgerundet. Diese Neuregelung bleibt unkündbar bis zum 31. März 1930 und kann von da ab mit zweimonatiger Frist erstmalig zum 31. Mai 1930 gekündigt werden. Die Erklärungsfrist der Parteien läuft bis Montag, 26. November, 10 Uhr abends.

* * *

In Gewerkschaftskreisen findet der Schiedsspruch für Hagen-Schwelm, „wenn er auch die Forderungen der Metallarbeiter in vollem Umfange nicht anerkennt", eine günstige Beurteilung. Wie von führender Gewerkschaftsseite versichert wird, wird sich die für Montag einberufene Obmännerversammlung höchstwahrscheinlich für die Annahme des Schiedsspruchs aussprechen.

Dagegen kommt in einer Erklärung des Märkischen Arbeitgeberverbandes zum Ausdruck, daß der Schiedsspruch die von den Arbeitgebern gehegten Erwartungen auf eine gerechte Berücksichtigung der gegenwärtigen schlechten Wirtschaftslage nicht erfülle.

Tarifstreitigkeiten auch im Arnsberger Verbandsbezirk.

Hagen, 25. Nov. Der Verband der Fabrikantenvereine des Arnsberger Verbandsbezirks der Metallindustrie, der den Stadt- und Landkreis Iserlohn, den Stadtkreis Lüdenscheid, die Kreise Altena, Olpe, Gummersbach und Wipperfürth, die Städte Unna und Schwerte, Stadt und Amt Brackerfeld sowie das Amt Fröndenberg Wickede und Langschede umfaßt, hat den Gewerkschaften neue Vorschläge für eine vom 1. Januar 1929 ab gültige Abänderung des Manteltarifs überreicht. Die Abänderungsvorschläge betreffen im wesentlichen die Arbeitszeit- und Ueberstundenregelung sowie die Bestimmungen über die Akkordsätze.

Die Metallarbeitergewerkschaften beabsichtigen nicht, den seit 1. Februar 1928 in Geltung befindlichen Manteltarif, der am 1. Dezember zum Jahresabschluß kündbar ist, zu kündigen. Hingegen dürfte, wie von beteiligter Seite verlautet, der Verband der Fabrikantenvereine seinerseits den Manteltarif kündigen, falls es ihm nicht gelingen sollte, zu einer Verständigung mit den Gewerkschaften zu gelangen.

Kündigung des Tarifs in der Hannoverschen Metallindustrie.

Hannover, 24. Nov. Der Verband der Hannoverschen Metallindustriellen hat das Lohnabkommen vom 15. Mai zum 31. Dezember d. J. gekündigt. In dem Schreiben an die Gewerkschaften wird zum Ausdruck gebracht, daß die durchschnittliche Rentabilität der eisenverarbeitenden Industrie gegenüber der Vorkriegszeit fast auf null gesunken sei, so daß, zumal bei der rückgängigen Konjunktur, eine Herabsetzung der Löhne geboten sei. Von einer solchen Forderung wollten die Arbeitgeber aber zunächst absehen, es läge ihnen nur daran, eine langfristige Laufdauer des neuen Lohnabkommens zu erreichen und sie seien demzufolge bereit das bestehende Lohnabkommen unverändert über den 31. Dezember 1928 hinaus zu verlängern. Sollten die Gewerkschaften in Verkennung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage aber erhöhte Forderungen stellen, so behielten sich die Arbeitgeber für die bevorstehenden Tarifverhandlungen alles weitere vor.

Zechenstillegung im Ruhrgebiet.

Dortmund, 25. Nov. Der ständige Bergfachverständigenkommissar für Stillegungsangelegenheiten des Oberbergamts Dortmund teilt mit, daß gestern unter Beteiligung der betreffenden Arbeitnehmerverbände, Kommunal- und Landesbehörden und der Betriebsvertretung Verhandlungen über den Antrag der Mannesmannröhrenwerke auf Stillegung der Zeche „Unser Fritz" in Wanne-Eickel stattgefunden haben. Die Stillegung wird mit dauernder Verlustwirtschaft begründet und soll dazu beitragen, die Feierschichten auf den Mannesmannkonzernzechen herabzumindern. Die beigebrachten Unterlagen wurden als richtig anerkannt und die Stillegung genehmigt. Die Belegschaft der Zeche „Unser Fritz" beträgt zur Zeit 111 Angestellte und 1217 Arbeiter. Der größte Teil der Angestellten und Arbeiter wird auf den Mannesmannkonzernwerken sowie auf Nachbarzechen untergebracht werden.

Der Konflikt in der Textilindustrie.

Die neuen Lohnverhandlungen in der Tuchindustrie.

Wie wir schon meldeten, ist in der Textilindustrie Sachsens und der Lausitz eine neue Lohnbewegung im Gange. Am Freitag fand für die Lausitz in Cottbus eine Aussprache der Parteien statt. Man kam überein, den Schlichter der Provinz Brandenburg um Vermittlung anzurufen.

Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen kann man nur dringlichst wünschen, daß die Lohnbewegung schiedlich-friedlich vonstatten geht. Weder die Lage der Arbeiterschaft noch die der Unternehmer verträgt zurzeit besondere Komplikationen.

Keine Einigung in der Bielefelder Textilindustrie.

Dortmund, 24. Nov. Die vor dem Schlichter für Westfalen geführten Einigungsverhandlungen in der Bielefelder Textilindustrie, die gestern bis in die späten Abendstunden dauerten, haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Verhandlungen wurden auf den 30. November vertagt.

Die Einigungsverhandlungen in der ostsächsischen Textilindustrie.

Zittau (Sachsen), 24. Nov. In Sachen des Konflikts in der ostsächsischen Textilindustrie finden die Einigungsverhandlungen vor dem Landesschlichter am Mittwoch, den 28. dieses Monats, im sächsischen Arbeitsministerium in Dresden statt.

Die Lohnempfänger der Deutschen Reichspost kündigen den Lohntarif.

Düsseldorf, 25. Nov. In Düsseldorf versammelte sich am 24. und 25. November der Gesamtvorstand der Deutschen Postgewerkschaft, um zu den Standesfragen für das Lohnempfängerpersonal der Deutschen Reichspost Stellung zu nehmen. Der bestehende Lohntarif nahm den breitesten Raum in den Beratungen ein.

Der Vorstand hielt es für notwendig, den Lohntarif zum 31. Dezember 1928 zu kündigen, da der steigenden Verelendung des Personals entgegengewirkt werden müßte. Einstimmig wurde nach ausgiebiger Aussprache die Kündigung des Lohntarifs beschlossen.

Das deutsche Reparations-Memorandum.

Die formelle Antwort der „Entente" soll bald erfolgen. — Die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt?

Ueber das Memorandum, das die deutsche Regierung der französischen und der englischen Regierung zur Reparationsfrage hat überreichen lassen, wird nunmehr bekannt, daß es sich nur um eine kurze deutsche Stellungnahme, die übrigens nur eine Schreibmaschinenseite lang ist, handelt. In dem deutschen Schreiben wird betont, daß sich die Regierung die Freiheit der Entscheidung gegenüber allen sachlichen Fragen der Reparationen vorbehalte, und daß der Zeitpunkt für solche Entscheidungen erst gekommen sei, wenn die Arbeiten des Sachverständigenkomitees abgeschlossen seien. Es wird ferner betont, daß nach deutscher Auffassung die Erfüllung der Verpflichtungen aus der eigenen Wirtschaftskraft Deutschlands möglich sein müßte, und daß der Lebensstandard des deutschen Volkes nicht gefährdet werden dürfte.

Der Wortlaut des Memorandums wird nicht veröffentlicht. Es lehnt sich jedoch in seinem Sinne an die jüngsten Ausführungen, die der Reichsaußenminister über die Reparationsfrage im Reichstag machte, an.

Das Memorandum der englischen Regierung stützt sich auf die Balfournote. Die französische Anschauung hat Poincaré in seiner letzten Rede klargelegt; sie geht dahin, daß eine völlige Begleichung der französischen Schulden an die Vereinigten Staaten erfolgen müsse. Da die deutsche Regierung an dem Standpunkt festhält, daß die materielle Behandlung der Reparationen erst dann erfolgen kann, wenn die Arbeiten des Sachverständigenkomitees abgeschlossen sind, liegt die nächste Entscheidung, wann man nunmehr an das eigentliche Reparationsproblem wird herangehen können, somit in Paris und in London.

* * *

Zusammentritt der Sachverständigen im Januar?

Paris, 25. Nov. Zum deutschen Memorandum in der Reparationsfrage schreibt „Matin", nach aufmerksamer Prüfung dieses Dokuments habe man in Paris sowohl wie in London den Eindruck, daß der von Deutschland vorgeschlagenen Sachverständigenkommission keinerlei ernste Schwierigkeiten mehr im Wege stehen. Die formelle Antwort auf die deutsche Anregung werde bald erfolgen. Außerdem werde die amerikanische Regierung in einigen Tagen gebeten werden, zwei auf finanziellem Gebiet zuständigen Persönlichkeiten die Erlaubnis zu erteilen, privatim an der Konferenz teilzunehmen. Dem Zusammentritt der Sachverständigen Anfang Januar, vielleicht sogar schon Ende Dezember in Brüssel oder, was wahrscheinlicher sei, in Paris, stehe also nichts mehr im Wege.

Die in den Denkschriften der Gläubigermächte und Deutschlands entwickelten Thesen hätten für die Sachverständigen einen informatorischen Wert. Sei seien durch diese Vorschläge nicht gebunden, ebenso wenig wie die Regierungen durch die Beschlüsse der Sachverständigen gebunden sein würden. Der erste Abschnitt der Konferenz, die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der Annuitäten, zu deren Bezahlung Deutschland sich verpflichten solle, beginne also nach Ansicht der zuständigen Persönlichkeiten unter günstigen Auspizien. Zweifellos werde es gelingen, statt der extremen Ziffern ausgleichende mittlere Lösungen zu finden. Erst für die weiteren Stadien — Mobilisierungspläne und Regelung der interalliierten Schulden — sehe man technische Schwierigkeiten voraus.